



Stadt Bersenbrück

Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 13.09.2026

Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses in der Stadt Bersenbrück

Für das Wahlgebiet der Stadt Bersenbrück ist ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Den Vorsitz führt der Gemeindewahlleiter. Dieser beruft sechs weitere Mitglieder auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenden Parteien aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes (§ 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz).

Gemäß § 8 Abs. 2 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) werden hiermit die im Gebiet der Stadt Bersenbrück vertretenen Parteien aufgefordert, bis zum

30.04.2026

wahlberechtigte Personen als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Wahlausschuss der Stadt Bersenbrück vorzuschlagen. Es ist zu beachten, dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen sowie stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nach § 13 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) ein Wahlehrenamt (dazu zählt u.a. auch eine Tätigkeit im Wahlausschuss) nicht innehaben können. Auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 NKWG wird besonders hingewiesen.

Werden von den Parteien nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so beruft die Gemeindewahlleitung die weiteren Mitglieder (§ 8 Abs. 3 NKWO) aus den Reihen der Wahlberechtigten.

Die Vorschläge sind bis zum 30.04.2026 schriftlich zu richten an die Wahlleitung der Stadt Bersenbrück, Markt 6, 49593 Bersenbrück.

Bersenbrück, 10.04.2026

gez. Wesselkämper

Wesselkämper
Gemeindewahlleiter